

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 17/07 B

L 10 LW 3995/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 LW 2525/07 (SG Reutlingen)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 25.10.2007 die Auffassung der Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach die Kläger keinen Anspruch auf Erstattung ihrer zur landwirtschaftlichen Alterssicherung gezahlten Beiträge haben. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen haben die Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Kläger sich nicht durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) haben vertreten lassen.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

